

Antrag

Initiator*innen: Christian Merten, Theodor Sperling (Sektion Ludwigsburg, Sektion Darmstadt)

Titel: Ä5 zu 3.3 Anhang: Geschäftsordnung der Bundesjugendversammlung

Antragstext

Von Zeile 605 bis 606 einfügen:

Das Verfahren wird bei Bedarf wiederholt. Sind alle Kandidat*innen ausgeschieden, so ist die Wahl fehlgeschlagen.

9. Bleibt nach Abschluss der Wahl mindestens ein Amt unbesetzt, kann die Bundesjugendversammlung beschließen, die Wahl für die unbesetzten Ämter zu wiederholen. Für die Wiederholung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

Begründung

In der bisherigen Fassung findet die Vorauswahl bei einer Mehrpersonenwahl ohne Quorum statt. Zugelassen sind schlicht die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen. So kann die Vorauswahl gerade Kandidat*innen herausfiltern, die im Hauptwahlgang eine absolute Mehrheit erhalten hätten. Die zugelassenen Kandidat*innen erreichen diese Mehrheit dagegen womöglich nicht. In diesem Fall bleibt ein Amt unbesetzt, obwohl es geeignete Kandidat*innen gegeben hätte. Die Satzung sieht derzeit keine Möglichkeit vor, auf ein solches Ergebnis zu reagieren. Ein Amt kann auch dann unbesetzt bleiben, wenn ein*e gewählte*r Kandidat*in die

Wahl nicht annimmt.

Für beide Fälle soll die Bundesjugendversammlung die Möglichkeit erhalten, die Wahl für die unbesetzten Ämter zu wiederholen. So bleibt ein Amt nicht bis zur nächsten regulären Wahl vakant.